

Motion

Anpassung der Anzahl gültiger Unterschriften für fakultative Referenden sowie deren Einreichungsfrist

Im Gesetz über die Organisation der Evangelisch-Reformierten Landeskirche des Kantons Luzern (Organisationsgesetz) vom 28.05.2019, in Kraft seit 01.07.2019 betreffend Kirchgemeinden mit Kirchgemeindepapament, werden im § 152 die Gemeindeinitiative und im § 158 das Referendum geregelt. Eine Initiative erfordert gültige Unterschriften von mindestens einem Zehntel der Stimmberechtigten oder von mindestens 500 Stimmberechtigten. Die Sammelfrist beträgt 60 Tage. Dabei kann die Kirchgemeindeordnung eine abweichende Regelung treffen. Die gleich hohe Zahl der gültigen Unterschriften gilt auch für das Referendum, nur sind die gültigen Stimmen sogar bereits 40 Tage nach der Publikation einzureichen. Zudem kann die Kirchgemeinde lediglich ergänzende und keine abweichende Regelung treffen. Diese demokratiefeindlichen Bestimmungen betreffend das Referendum sind anzupassen.

Forderung

Die Referendumsvorgaben der Anzahl gültigen Unterschriften sind im Organisationsgesetz zu reduzieren. Die Referendumsfrist soll um 20 Tage erhöht und neu auf 60 Tage angesetzt werden. Selbstverständlich müsste die Kirchenverfassung bei der Annahme der Motion entsprechend geändert werden.

Wir schlagen vor, im Organisationsgesetz den § 158 fakultatives Referendum Ziffer 3, 4 und 5 wie folgt anzupassen:

Neu

§ 158 Referendum Fakultatives Referendum

3

Das Referendum erfordert die gültigen Unterschriften von mindestens einem Zwanzigstel der Stimmberechtigten oder von mindestens 250 Stimmberechtigten.

4

Das Referendumsbegehren ist beim Kirchenvorstand innert 60 Tagen seit der Publikation schriftlich einzureichen. Die Unterschriftenbogen sind beizulegen.

5

Die Kirchgemeinde kann abweichende Bestimmungen erlassen.

Begründung

Die Hürden für ein Referendum auf Gemeindeebene sind zu hoch angesetzt und demokratiefeindlich. Das Organisationsgesetz verlangt gleich viele Unterschriften wie für die Kirchenverfassung der Landeskirche LU. Wenn ein Referendum ergriffen wird, müssen zuerst die Fakten aufbereitet, ein Argumentarium zusammengestellt und der Referendumsbogen erstellt werden, bevor die Leute informiert und für die Kampagne

gewonnen werden können. Nur schon dieser Prozess braucht einige Tage Zeit. Wie sollen in den verbleibenden rund drei Wochen mindestens 500 Stimmen gesammelt werden können, wenn unsere Kirchen fast leer sind und immer mehr Menschen aus der Kirche austreten? Kommt hinzu, dass die Unterschriftensammlung nur auf öffentlichen Plätzen bewilligt ist. Auf öffentlichen Plätzen Stimmen zu sammeln ist sehr aufwändig und in Anbetracht, dass nur ca. 9 % der Menschen reformiert sind, anspruchsvoll. Im Weiteren dürfen aus Datenschutzgründen die reformierten Gemeindemitglieder nicht schriftlich angeschrieben werden. Kommt hinzu, dass die gesammelten Unterschriften vor der Einreichung beglaubigt sein müssen, was wiederum einige Tage wegfrisst. Im Kanton Luzern hat der Kantonsrat 60 Tage Zeit, ein Referendum einzureichen. Wieso soll dies nicht auch für das Organisationsgesetz der Landeskirche gelten?

Kriens, 29. August 2023

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'J. Luthiger-Senn'. The signature is written in a cursive, flowing style.

Judith Luthiger-Senn und Mitunterzeichnende